

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeindeverwaltungsverband Neckargerach-Waldbrunn

2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Wirksamwerden des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargerach-Waldbrunn hat in öffentlicher Sitzung am 19.03.2026 den Feststellungsbeschluss zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Zieljahr 2038) mit Datum vom 12.12.2025 für den Verwaltungsraum gefasst. Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Erlass vom 08.07.2026 durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigt.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Verbandsgebiet mit einer Fläche von rund ca. 6.915 ha und rd. 9.000 Einwohnern. Das Verbandsgebiet besteht aus den Gemeinden Binau, Neckargerach (mit dem Ortsteil Guttenbach), Waldbrunn (mit den Ortsteilen Mülben, Oberdielbach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach und Weisbach) sowie Zwingenberg.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können beim Gemeindeverwaltungsverband Neckargerach-Waldbrunn, GVV Neckargerach-Waldbrunn, Hauptstraße 25, 69437 Neckargerach, während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf den Internetseiten Gemeinden Binau (binau.de), Neckargerach (neckargerach.de), Waldbrunn (waldbrunn-odenwald.de) und Zwingenberg (zwingenberg-neckar.de) eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem GVV unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Neckargerach, den 16.07.2026